



Vereinigung der Personalmanagerinnen und
Personalmanager Schweiz. Krankenhäuser

Association des chefs du personnel
des hôpitaux suisses

Associazione dei manager del
personale degli ospedali svizzeri

STATUTEN
DER
VEREINIGUNG DER PERSONALMANAGERINNEN UND
PERSONALMANAGER SCHWEIZERISCHER KRANKENHÄUSER

Status: 3.11.2006
Gründungsversammlung

(Zwecks besserer Lesbarkeit wird die männliche Form für die Bezeichnung beider
Geschlechter verwendet.)

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Ziele

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitgliedschaften
- Art. 4 Anmeldung neuer Mitglieder
- Art. 5 Ehrenmitglieder
- Art. 6 Ende der Mitgliedschaft
- Art. 7 Austritt
- Art. 8 Ausschluss
- Art. 9 Auflösung des Krankenhauses
- Art.10 Beschlüsse und Rekurse
- Art.11 Kein Anspruch an Vermögen

III. Finanzielles

- Art.12 Beiträge
- Art.13 Haftung
- Art.14 Rechnungsjahr

IV. Organisation

- Art.15 Organe
- Art.16 Generalversammlung
- Art.17 Befugnisse der Generalversammlung
- Art.18 Regionalgruppen
- Art.19 Vorstand
- Art.20 Befugnisse des Vorstands
- Art.21 Revisoren

V. Schlussbestimmungen

- Art.22 Statutenänderungen
- Art.23 Auflösung
- Art.24 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Vereinigung der Personalmanagerinnen und Personalmanager Schweizerischer Krankenhäuser» (abgekürzt VPSK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der VPSK befindet sich am Arbeitsort des jeweiligen Vorsitzenden.

Art. 2

Ziele

Die Vereinigung verfolgt folgende Ziele:

- a) Bilden eines Netzwerks von und für Personalmanager im Gesundheitswesen.
- b) Gegenseitiger Austausch und Entwicklung von Wissen und Werkzeugen.
- c) Förderung der persönlichen Kompetenzen und des unternehmerischen Erfolgs.
- d) Klare und differenzierte Stellungnahme zu personalpolitischen Fragen.
- e) Zusammenarbeit mit Partnern im Gesundheitswesen, um tragfähige Lösungen zu schaffen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaften

Mitglieder können sein:

- 1) Schweizerische Krankenhäuser, namentlich Spitäler, Psychiatrische Kliniken, Krankenheime, Heilstätten sowie weitere Institutionen im Gesundheitsbereich. Die Mitgliedschaftsrechte werden durch den Leiter des Personalmanagements des Krankenhauses wahrgenommen.
- 2) weitere Personen aus dem HRM, die im Personalmanagement von Krankenhäusern arbeiten oder gearbeitet haben.

Art. 4

Anmeldung neuer Mitglieder

Anmeldungen von neuen Mitgliedern werden dem Vorstand von den Regionalgruppen gemeldet. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten betreffend Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung abschliessend.

Art. 5

Ehrenmitglieder

Mitglieder der VPSK, die sich besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft gewährt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 6

Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Krankenhauses, respektive Tod des Mitglieds.

Art. 7

Austritt Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Art. 8

Ausschluss Der Vorstand kann nach vorausgegangener erfolgloser Aussprache mit dem entsprechenden Mitglied den Ausschluss beschliessen, wenn die Voraussetzungen, die für die Aufnahme und Mitgliedschaft gelten, nicht mehr erfüllt sind.

Art. 9

Auflösung des Krankenhauses Die Umwandlung eines Krankenhauses in eine andere Rechtspersönlichkeit gilt nicht als Auflösung, wenn die Institution weiterhin mit ähnlicher Zielsetzung im Gesundheitswesen tätig bleibt.

Art. 10

Beschlüsse und Rekurse Zum Ausschluss eines Mitglieds ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig.

Der Ausschluss kann innert 30 Tagen seit Bekanntgabe vom Betroffenen durch schriftliche Eingabe an den Vorstand der Generalversammlung zum abschliessenden Entscheid unterbreitet werden. Dem Weiterzug kommt aufschiebende Wirkung zu.

Die Generalversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Mitglied erhält die Möglichkeit zur persönlichen Stellungnahme. Eine gerichtliche Anfechtung des Beschlusses der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 11

Kein Anspruch an Vermögen Das ehemalige Mitglied verliert jeglichen Anspruch am Vermögen der VPSK und verpflichtet sich, alle Gegenstände der VPSK zurückzugeben.

III. Finanzielles

Art. 12

Beiträge

Die finanziellen Mittel der VPSK werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) besondere Zuwendungen

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird mit Beginn des Vereinsjahres bzw. innert 60 Tagen nach Aufnahme in die VPSK zur Zahlung fällig.

Art. 13

Haftung

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die finanziellen Verpflichtungen der VPSK ist ausgeschlossen.

Art. 14

Rechnungs-
jahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

IV. Organisation

Art. 15

Organe

Die Organe des VPSK sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Regionalgruppen
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Generalver-
sammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der VPSK. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Vorstand verlangen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor deren Termin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht Gesetz oder Statuten eine qualifizierte Mehrheit verlangen.

Art. 17

Befugnisse
der General-
versammlung

Der Generalversammlung obliegt:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- e) weitere Vereinsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung
- f) Änderungen der Vereinsstatuten

Art. 18

Regionalgruppen

Die VPSK besteht aus vier Regionalgruppen:

- Regionalgruppe A: Zürich, Ostschweiz und Graubünden
- Regionalgruppe B: Innerschweiz und Tessin
- Regionalgruppe C: Nordwestschweiz
- Regionalgruppe D: Bern, Westschweiz und Wallis

Die Regionalgruppen sind selbständige Organisationseinheiten. Sie schlagen je zuhanden der Generalversammlung ein Mitglied in den Vorstand der VPSK vor.

Sie organisieren Aktivitäten im Rahmen der Zielsetzungen des Vereins. Zur Deckung allfälliger Unkosten kann die Regionalgruppe Beiträge bei den teilnehmenden Mitgliedern einziehen. Weiter kann sie beim Vorstand finanzielle und/oder organisatorische Unterstützung beantragen.

Im jährlichen Turnus übernehmen sie die Organisation der Generalversammlung.

Art. 19

Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und gibt innert 30 Tagen die Aufgabenteilung bekannt.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt in der Regel vier Jahre.

Art. 20

Befugnisse
des Vorstands

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Vereinigung und vollzieht die Versammlungsbeschlüsse, soweit dies nicht anderen Organen zufällt.

Die Vereinigung wird durch Kollektivunterschrift des Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied verpflichtet.

Art. 21

Revisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Statuten-
änderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Änderungsvorschläge sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Art. 23

Auflösung

Die Auflösung der VPSK kann durch die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Art und Weise der Liquidation wird mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Liquidation wird durch den im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht durch Beschluss der Generalversammlung besondere Liquidatoren ernannt werden. Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibender Aktivsaldo ist einer oder mehreren wohltätigen Institutionen zuzuwenden.

Art. 24

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind in der Generalversammlung vom 3. November 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Namens der Generalversammlung

Für die Regionalgruppe A

sig. Stephan Suter

Für die Regionalgruppe B

sig. Thomas Lemp

Für die Regionalgruppe C

sig. Daniel Kayser

Für die Regionalgruppe D

sig. Monika Strasser

Egerkingen, 3. November 2006